



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung 8 – Organisation der Steuer- und
Zollverwaltung
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	SR-GSt/Fe/Pe	Dominique Feigl	DW 13827	DW 143827	02.09.2021

Steuererklärungsformulare 2021 – ArbeitnehmerInnenveranlagung (L1) und Beilagen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die oa Formulare werden jährlich neu aufgelegt und es kommt - bis auf die zunehmende Komplexität - kaum zu wesentlichen Änderungen in der Formulargestaltung.

Insgesamt spiegeln die Formulare die zunehmende Intransparenz des Steuersystems wider. Aufgrund zahlreicher neu eingefügter Unterpunkte, die in den letzten Jahren zu immer umfangreicheren Formularseiten inkl Beilagen führten, wird es für den durchschnittlichen Steuerpflichtigen immer schwieriger, die eigenen Sachverhalte fehlerfrei und vollständig darzulegen. Im Sinne der allgemeinen Steuermoral ist einer verständlichen Formulargestaltung daher oberste Priorität einzuräumen.

Zu den Formularen wird angemerkt:

Formular L1

Pkt 4) Anzahl (inländischer) Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber/pensionsauszahlende Stellen

Die Änderung von „Pensionsstellen“ zu „pensionsauszahlenden Stellen“ in der Überschrift ist zu begrüßen und entspricht nun auch dem Text gemäß Punkt 4.1.

Die Bemerkungen, welche Bezüge nicht zu der Anzahl der Stellen zählen, könnten noch übersichtlicher sortiert werden, ev nach Häufigkeit, ua empfiehlt es sich auch das „Arbeitslosengeld“ (statt Arbeitslosenunterstützung) an die erste Stelle zu setzen.

Pkt 11.1.2) Ergonomisch geeignetes Mobiliar

Der Text im L1-2021 ist betreffend automatischer Berücksichtigung vom Überhang in den Folgejahren eindeutig. Dieser Hinweis war im Formular L1 HO-2020 in dieser Form noch nicht enthalten. Auch bei den auf der BMF-Website veröffentlichten „Häufig gestellten Fragen zum Homeoffice-Pauschale“ findet sich bei den entsprechenden Fragen immer die Beschränkung auf EUR 150 für das Jahr 2020 jedoch nicht die Information zum automatischen Übertrag.

Es ist davon auszugehen, dass viele ArbeitnehmerInnen den Hinweis über die Angabe der gesamten Ausgaben, auch wenn diese den Betrag von 150 Euro überschritten haben, übersehen haben. Daher ersucht die Arbeiterkammer um kulante Abänderung der 2020 Bescheide mittels § 295a BAO bis zur Verjährung (idR 5 Jahre) und nachträglichen Übertrag in die Folgejahre wie vorgesehen, falls ArbeitnehmerInnen für das Jahr 2020 tatsächlich nur EUR 150, anstatt die gesamten im Jahr 2020 getätigten Ausgaben, beantragt hatten.

Der Hinweis, dass Beträge über EUR 150 bei der Veranlagung 2021 nicht berücksichtigt werden können, ist nicht korrekt. Es können Beträge bis zu einem Betrag von 150 Euro im Kalenderjahr 2021 sowie den im Kalenderjahr 2020 nicht ausgeschöpften Betrag (insgesamt maximal 300 Euro) als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Hinweis, dass Kosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar nur geltend gemacht werden können, wenn im Kalenderjahr an mindestens 26 Tagen ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wurde, fehlt zur Gänze.

Pkt 11.1.3) Homeoffice-Pauschale

Aus der Anmerkung geht weder hervor, dass das höchstmögliche Ausmaß EUR 3/ Tag für max 100 Tage beträgt, noch, ob der tatsächlich zustehende Gesamtjahresbetrag oder die Differenzwerbungskosten zu beantragen sind.

Pkt 11.2.9) Berufsgruppenpauschale Expatriate, Fußnoten

Die Fußnote Nr 5 sollte unbedingt auch das Wort „Expatriate“ enthalten. Wünschenswert ist generell die Vereinheitlichung der Fußnoten der Berufsgruppenpauschalien zwischen den Formularen L1 und E1. Zum Beispiel kann der Text der Fußnote 10 des E1-2021 (Fassung Entwurf) als Text für die Fußnote Nr 5 übernommen werden und diese textlich geänderte Fußnote Nr 5 ebenso bei den erhaltenen Kostensätzen platziert werden, wie im E1.

Pkt 15) Freibetragsbescheid

In Bezug auf den Freibetragsbescheid möchte die Arbeiterkammer eine Gesetzesänderung anregen, dass dieser nur mehr auf Antrag ausgestellt wird.

Hinweise zum Familienbonus Plus und Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Die Arbeiterkammer ersucht, diesen Hinweis präserter, etwa vorne am Formular L1 oder direkt bei den betreffenden Stellen zu platzieren.

Formular L1ab**Pkt 2.7 Diätverpflegung**

Zur Klarstellung ersucht die Arbeiterkammer hier um den zusätzlichen Hinweis betreffend notwendigem Behinderungsgrad von mind 25 % und davon mind 20 % entfallend auf die Behinderung wegen der Diät gehalten werden muss.

Formular L1i

Die Anmerkungen zum Homeoffice wurden auf einer Seite insgesamt 4x eingearbeitet, teilweise im Text, teilweise als Fußnote. Hier ist eine kompaktere, übersichtlichere Darstellung wünschenswert.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

